

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandschau  
in der Gemeinde Ostbevern**

**vom 17.12.1999**

Präambel

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.12.99 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.98 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.98 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.11.97 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.96 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen (Abl. Kr. Warendorf v. 30.12.99, S. 2071), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.01 (Abl. Kr. Warendorf v. 16.11.01, S. 1257):

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 3

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## § 4

### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften, zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Ostbevern unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekte sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 510 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## § 8

### Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.97 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.60 (GV NW S 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.91 (GV NW S. 202) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Ostbevern vom 17.12.1999 gelten folgende Regelsätze:

#### 1. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Brand- und Nachschau am Objekt

Gem. Vereinbarungen mit den Brandschutztechnikern pauschal 40,00 €

#### 2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziff. 1

#### 3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	30,00 €
3.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	30,00 €
3.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	30,00 €

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen  
in der Gemeinde Ostbevern vom 17.12.1999

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b><i>Pflege- und Betreuungsobjekte</i></b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b><i>Übernachtungsobjekte</i></b>
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)
	<b><i>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</i></b>
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Kennziffer	Objekte
	<b>Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (Gast-BauVO)</b>
016	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m <sup>2</sup>
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
	<b>Verwaltungsobjekte</b>

029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Kennziffer	Objekte
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
031	Museen
032	Messegebäude
	<b>Garagen</b>
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>
	<b>Gewerbeobjekte</b>
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem.VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche

047	Hochregallager
<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Sonderobjekte</b>
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm umbauten Raum. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Brandschutztechniker entsprechend der Brandlast hiervon abgewichen werden.
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

Ist ein in Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.